

Interessengemeinschaft für Transparenz

☞ Eine Interessengemeinschaft für Offenheit ☞

Rolf Zimmermann ♦ Zum Kronenborn 12 ♦ 53557 Bad Honningen



im Oktober 2022

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

auf diesem Wege informieren wir Sie über den Stand der Aktivitäten bezüglich der Neufassung einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen (wkB):

- 29. Okt. 2021 – Abgabe der Unterschriften eines Einwohnerantrages mit dem Ziel der Schaffung **einer** wkB-Abrechnungseinheit.
- 15. Dez. 2021 – Stadtrat hat Zulässigkeit des Einwohnerantrages bestätigt und die Entscheidung auf die nächste Stadtratssitzung vertagt.
- 26. Jan. 2022 – In Stadtratsitzung wird Einwohnerantrag **abgelehnt** und man wolle nach gerichtlicher Entscheidung gegen die Bescheide vom 02. Aug. 2019 **zeitnah** auf die Angelegenheit zurückkommen und „über eine Änderung der Satzung erneut beraten“.
- 07. April 2022 - Der Prozess vor dem Verwaltungsgericht Koblenz ist geplatzt, denn die Stadt hat noch im Gericht den umstrittenen fehlerhaften Gebührenbescheid zurückgenommen und die Verhandlung wurde ohne Urteil abgebrochen.
- 13. Juli 2022 – Stadtrat beschließt den Abschluss einer „Mandatsvereinbarung“ mit einer Anwaltskanzlei ohne klar definierten Auftrag betr. wkB-Abgaben.

Von „zeitnah“ ist schon lange keine Rede mehr und man kann die übliche Hinhaltetaktik verfolgen. Der Stadtrat sollte sich im Klaren sein, welche Interessen er zu vertreten hat. Ständiges Wiederholen von Floskeln, wie z. B. „Rechtssicherheit“, wirkt doch eher hilflos. Scheint man sprachlos zu sein und alle Argumente von sich zu weisen, um dem Wunsch nach Gerechtigkeit nachzukommen? Stattdessen wurde in der defizitär wirtschaftenden Kommune munter an „Wolkenkuckucksheimen“ weiter geplant, bis nach einem Gespräch mit der Kommunalaufsicht seitens des Stadtbürgermeisters die weitergehenden Planungen gestoppt wurden (s. 19. Sitzung Stadtrat am 13. Juli 2022, TOP 7). Ob die im Betragsbescheid vom 18. Oktober 2022 für die Jahre 2020 und 2021 abgerechneten Planungskosten Rheinallee und Großparkplatz Rheinufergelände rechtens sind, bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Da das OVG-Urteil vom 09. Juli 2018 mit einer **drei-teiligen** Definition der Abrechnungsgebiete auf einer veralteten Gesetzeslage basiert, streben wir weiterhin die Neufassung der Satzung zum wiederkehrenden Beitrag (wkB) mit **ein-teiliger** Definition als Abrechnungsgebiet gem. § 10a KAG an.

In einer **Informationsveranstaltung** wollen wir Sie unterrichten, wie dieses Ziel zu erreichen ist, denn alle Bürgerinnen und Bürger profitieren von **einer** Abrechnungseinheit! Wenn Sie daran interessiert sind, melden Sie sich bitte über das Kontaktformular der Homepage an. Wir übermitteln Ihnen dann eine Einladung.

Mit freundlichen Grüßen

U. Grünhoff * G. Hartmann * N. Kösters * Dr. H.H. Riechers * I. Wilhelmi * R. Ziehmer * R. Zimmermann

